

Steueränderungen 2018 – was sich für den Steuerzahler ändert

Am Ende eines jeden Jahres stellt sich der Steuerzahler die Frage, ob er sich auf Steueränderungen und Neuregelungen für das kommende Jahr einstellen muss. „Zum Ende der 18. Legislaturperiode ist der Steuergesetzgeber nochmal so richtig in Fahrt gekommen und hat eine Vielzahl von Neuerungen auf den Weg gebracht. Hier gilt es für Steuerpflichtige einiges zu beachten.“, so die Steuerberaterkammer Brandenburg.

Erhöhung von Freibeträgen und Kindergeld

Wie bereits für das Jahr 2017 werden auch 2018 einige Freibeträge angehoben: Der Kinderfreibetrag erhöht sich um 36 Euro auf 2.394 Euro und der Grundfreibetrag um 180 Euro auf 9.000 Euro. Zudem steigt das Kindergeld im kommenden Jahr je Kind und Monat um 2 Euro. Damit verbunden ist auch eine Tarifanpassung der Einkommensteuer. Hierbei werden die Grenzen der Tarifzonen um 1,65 Prozent angehoben, sodass der nächsthöhere Steuersatz erst bei einem höheren Einkommen greift. Da der deutsche Einkommensteuertarif progressiv steigt, berücksichtigt der Gesetzgeber mit dieser Anpassung Preiserhöhungen und wirkt der sogenannten kalten Progression entgegen.

Anpassungen für Unternehmer

Für Unternehmer bringt das neue Jahr ebenfalls Veränderungen mit sich. Ab dem 1. Januar 2018 können sie geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die sie im neuen Jahr anschaffen, bis zu einer Grenze von 800 Euro sofort steuerlich geltend machen. Bei diesen Wirtschaftsgütern handelt es sich beispielsweise um Kleinmöbel, Bürocontainer, Telefone oder Papierkörbe. Die Unternehmer müssen diese in einem Verzeichnis erfassen. Die Grenze, ab der geringwertige Wirtschaftsgüter in dieses Verzeichnis aufzunehmen sind, passt der Gesetzgeber ebenfalls von 150 Euro auf 250 Euro an. Damit können Unternehmer ab 1. Januar 2018 alle geringwertigen Wirtschaftsgüter unter 250 Euro sofort und ohne gesondertes Verzeichnis abschreiben.

Kassennachschau: Unangemeldete Prüfungen

Die Einführung eines neuen Paragraphen in der Abgabenordnung (§ 146b AO) ermöglicht die sogenannte Kassennachschau als neues Instrument der Steuerkontrolle. Hierbei kontrolliert ein Prüfer der Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung die ordnungsmäßige Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme oder offenen Ladenkassen. Der Steuerpflichtige muss dem Prüfer den Zugang zum entsprechenden Kassensystem gewähren und die Auswertung der erfassten Daten gewährleisten. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Prüfer auch zu einer regulären Außenprüfung, die Gesamtüberprüfung der steuerlich relevanten Sachverhalte eines Steuerpflichtigen, übergehen.

Umsatzsteuer: Anhebung der Grenze für Kleinstbetragsrechnungen

Mit dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz werden zum 1. Januar 2018 auch die Kleinstbetragsrechnungen, bei denen im Gegensatz zu den „normalen“ Rechnungen geringere Anforderungen an die Angaben gelten, im Hinblick auf die Umsatzsteuer angepasst. Der Gesetzgeber hebt die Grenze für diese Erleichterung auf 250 Euro an.

Das Gesetz enthält auch eine Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine. Der Gesetzgeber beschloss nunmehr, dass Steuerpflichtige empfangene und versandte Handels- oder Geschäftsbriefe, genauer die Lieferscheine, nicht länger aufbewahren müssen. Das gilt nicht für Buchungsbelege. Ursprünglich musste der Steuerpflichtige Lieferscheine sechs Jahre aufbewahren.

Fazit

Ein Steuerberater hat den Überblick über derartige Neuerungen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, frühzeitig den Rat eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen. Orientierungshilfe bei der Suche nach einem Berater gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de.